

Merkblatt

**für Anträge auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung
als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bisherigen Arbeitsverhältnis bzw. Anträge
auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), da keine
wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis**

I. Antragstellung

Der Antrag auf Erstreckung der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis bzw. der Antrag auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), da keine wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis, ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- b) Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- c) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur geänderten ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) [siehe Vordruck]

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der bestehenden Zulassung einer Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / eines Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalts) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis bzw. eines Antrages auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), da keine wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis, eine Gebühr von 315,00 € (§ 2 Abs. 1, 2 der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Hamm). Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 12 der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Hamm).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der:

**Rechtsanwaltskammer bei der Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE06 4005 0150 0000 5253 03 BIC: WELADED1MST**

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Erstreckung Ihrer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit bzw. der Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), da keine wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 32 BRAO soll der / die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein / ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht!** Eine Befreiung kann bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt **freiwillig** und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.